

BVGer E-75/2022 vom 12. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-75_2022

FR: TAF E-75/2022 du 12 mai 2022

IT: TAF E-75/2022 del 12 maggio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-75/2022 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe die behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können. Die forensische Altersabklärung habe ein wahrscheinliches Alter von mehr als 18 Jahren ergeben. Er habe sein Alter mit keinerlei Identitätspapieren belegen können. Seinem Einwand, er habe anlässlich der Erstbefragung UMA schlüssige und nachvollziehbare Angaben gemacht, könne nicht beigelegt werden, da das rechtsmedizinische Gutachten eindeutig von seiner Volljährigkeit ausgehe. Es gebe keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Portugal Schwachstellen aufweisen würden, die eine der EU-Grundrechtecharte oder der EMRK widersprechenden Behandlung mit sich bringen würden. Sodann würden keine Gründe vorliegen, die die Schweiz zur Anwendung

E-75/2022 Seite 7 der Souveränitätsklausel im Sinne von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) und Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO veranlassen müssten. Schliesslich ergäben sich aus den Akten keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme.

E. 3.2

Dem entgegenstehe der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift, die Vorinstanz habe es trotz wiederholtem Antrag unterlassen, in Bezug auf die Altersanpassung im ZEMIS eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen beziehungsweise eine eigene Dispositivziffer im Endentscheid aufzuführen. Dadurch werde es dem Beschwerdeführer verunmöglicht, diese anzufechten. Sodann sei das SEM über zwei Monate lang untätig geblieben und habe damit das Verfahren verzögert. Die Zuständigkeit Portugals sei festgestellt worden zu einem Zeitpunkt, in dem er minderjährig gewesen sei. Die Angaben in der Anfrage des SEM an die portugiesischen Behörden hätten sich auf ein nicht konkludentes Altersgutachten sowie eine nicht verfügte Altersanpassung gestützt. Sowohl die Vorinstanz als auch der portugiesische Staat hätten bei ihrer Anfrage beziehungsweise Zustimmung das Geburtsdatum (...) 2004 verwendet, womit die Feststellung der Zuständigkeit fehlerhaft und somit nicht gültig sei. Im Zweifelsfall sei von der Minderjährigkeit einer gesuchstellenden Person auszugehen. Die Vorinstanz unterlasse es aufzuzeigen, inwiefern der Beschwerdeführer nicht schlüssige und nicht nachvollziehbare Angaben gemacht habe. Sie habe die eingereichte Tazkira sowie deren Übersetzung weder erwähnt noch gewürdigt. Auch auf die Stellungnahme vom

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung räumt die Vorinstanz ein, sie hätte in der Verfügung erwähnen sollen, dass der Beschwerdeführer das Medikament D._____ einnehme und dass nach der Eingabe vom 25. Oktober 2021 bis zur Entscheideröffnung keine weiteren Eingaben seitens der Rechtsvertretung erfolgt seien, die eine medizinische Intervention bedingt hätten. Diese Unterlassung sei jedoch im Lichte der Gesamtwürdigung geheilt, zumal die Verfügung auf die Umsetzung der Aufnahmeleitlinie in Portugal hinweise. Dies betreffe auch den medizinischen Zustand des Beschwerdeführers während seiner Überstellung und auch die medizinische Versorgung in Portugal. Weiter sei explizit festgehalten worden, dass eine Überstellung nach Portugal erst dann durchgeführt werde, wenn sie technisch möglich sei. Die mit der Überstellung beauftragten Behörden würden die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers – einschliesslich die der notwendigen medizinischen Versorgung – berücksichtigen, sollte dies erforderlich sein. Er trage die Beweislast für

seine behauptete Minderjährig- keit. Das SEM habe sich mit der behaupteten Minderjährigkeit unter Abwä- gung sämtlicher Faktoren auseinandergesetzt. Der Vorwurf, das Alter sei nicht rechtsgenüßlich abgeklärt worden, sei deshalb nicht nachvollziehbar.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer moniert in seiner Replik, das SEM habe durch die nicht verfügte Altersanpassung eine Rechtsverweigerung begangen. Indem es sich dazu in der Vernehmlassung nicht geäußert habe, habe es diese auch selbst anerkannt. In der Vernehmlassung gehe das SEM immer noch nicht auf die Indizien ein, welche für die Minderjährigkeit des Be- schwerdeführers sprächen, sondern erwähne nur das Altersgutachten. Für seine Minderjährigkeit sprächen seine Tazkira und deren englische Über- setzung, die Registrierungen in Griechenland und Portugal sowie seine nachvollziehbaren Angaben in der Befragung. Eine Behandlung des Be- schwerdeführers sei in der B._____ vorgesehen gewesen. Aufgrund sei- ner Verlegung ins BAZ E._____ sei diese Behandlung in F._____ nicht

E-75/2022 Seite 9 mehr möglich gewesen. Danach sei eine Psychotherapie in G._____ an- gedacht gewesen. Er habe aber den Ort nicht gefunden, weshalb der Ter- min nicht habe stattfinden können. Es sei also wiederholt ein Termin vor- gesehen gewesen, da die zuständigen Betreuungs- und Pflegepersonen erkannt hätten, dass eine psychologische Abklärung und Betreuung not- wendig sei. Die Vorinstanz habe sich aber nicht darum bemüht, den Ge- sundheitszustand des Beschwerdeführers abzuklären. Der Behauptung der Vorinstanz, eine Gesamtwürdigung würde die unterlassene Abklärung heilen, sei zu widersprechen, zumal eine fehlende Abklärung nicht geheilt werden könne. Selbst wenn der Beschwerdeführer volljährig wäre, müsse die Wegweisung nach Portugal als unzumutbar bezeichnet werden. Zumin- dest müsse der Gesundheitszustand beurteilt werden, bevor über eine all- fällige Wegweisung entschieden werde. 4. 4.1 In der Beschwerde wird demnach eine Verletzung des Untersuchungs- grundsatzes sowie der Begründungspflicht gerügt. Dabei handelt es sich um formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. 4.1.1 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Be- hörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ih- rer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus- einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Dem verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs erwachsen behördliche Pflichten wie die Untersu- chungs- und die Begründungspflicht. Das AsylG als lex specialis zum VwVG sieht für das Asylverfahren besondere Verfahrensbestimmungen vor (Art. 6–17 AsylG). 4.1.2 Im Asylverfahren – wie in anderen Verwaltungsverfahren – gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären, das heisst sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid not- wendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsa-

E-75/2022 Seite 10 chen (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungs- rechtspflege des Bundes, 2013, N 142; PATRICK KRAUSKOPF/KATRIN

EM- MENEGGER/FABIO BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxis- kommentar VwVG, 2016, Art. 12 N 20 ff.). Unrichtig ist die Sachverhalts- feststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentli- chen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bun- desgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2019, Art. 12 N 16). 4.1.3 Die Begründungspflicht dient der rationalen und transparenten Ent- scheidfindung der Behörden und soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat kurz die wesent- lichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je kom- plexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/24 E. 3.2.1 f. m.w.H.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., N 629 ff.). 4.2 Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht erweist sich vorlie- gend als begründet. In der vorinstanzlichen Verfügung wird weder erwähnt, dass der Beschwerdeführer eine Kopie seiner Tazkira sowie deren Über- setzung eingereicht hat, noch werden diese Beweismittel in der Gesamt- würdigung betreffend seine in Frage stehende Minderjährigkeit mit einbe- zogen. Die Verfügung erwähnt das Altersgutachten als einzigen Faktor für die Beurteilung der Minderjährigkeit. Die Aussage des SEM, dem Einwand der Rechtsvertretung – der Beschwerdeführer habe schlüssige und nach- vollziehbare Angaben gemacht – könne nicht beigeprüft werden, da das rechtsmedizinische Gutachten eindeutig von seiner Volljährigkeit ausgeht, ist nicht nachvollziehbar. Resultate von Altersgutachten stellen nämlich – genau wie eigene Angaben der betroffenen Person – nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. unten E. 6.3.2). Demzufolge ist die in der Be- schwerde erhobene Rüge begründet, wonach das SEM seine Begrün- dungspflicht verletzt habe. Jedoch hat das SEM vorliegend bereits in sei- nem Schreiben vom 4. Oktober 2021 betreffend Gewährung des rechtli- chen Gehörs zum Alter die wesentlichen Überlegungen genannt, welche zur Anpassung des Alters im ZEMIS geführt haben. Wie aufzuzeigen sein

E-75/2022 Seite 11 wird, sind die in der Stellungnahme vom 7. Oktober 2021 geäusserten Ein- wände nicht geeignet, die korrekte Einschätzung des SEM umzustossen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung auf die Argumente in der Stellungnahme eingeht und sämtliche Faktoren – insbesondere eingereichte Beweismittel – erwähnt, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit sprechen. Die Vorinstanz hat sodann auf die Eingaben vom 25. Oktober 2021, vom 9. No- vember 2021 und vom 22. Dezember 2021 nicht spezifisch reagiert und keine anfechtbare Verfügung zur Altersanpassung erlassen. Dies wird vom Beschwerdeführer zu Recht gerügt, vermag aber keine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu rechtfertigen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, erweist sich der Sachverhalt betreffend die Altersfrage als vollständig er- stellt, so dass das Gericht die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Min- derjährigkeit beurteilen kann. Auch die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe in der Verfö- gung den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht richtig gewür- digt, ist nicht unberechtigt. Die Schlussfolgerung des SEM, aus den Akten ergäben sich keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme, greift

zu kurz. Sowohl dem Protokoll der Erstbefragung UMA als auch den Eingaben des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2021 und vom 9. November 2021 sind Hinweise für gesundheitliche Probleme zu entnehmen, wenngleich diese nicht als gravierend einzustufen sind. Die den Beschwerdeführer betreffenden medizinischen Datenblätter für interne Arztbesuche im BAZ E. _____ enthalten sodann mehrere Einträge: Gemäss Eintrag vom 5. Oktober 2021 leidet der Beschwerdeführer an Einschlaf- und Durchschlafproblemen (vgl. SEM-Akten [...] -58/9 [nachfolgend: A58/9] S. 2). Am 2. November 2021 habe er angegeben, traumatisiert sowie psychisch angeschlagen zu sein und unter Alpträumen zu leiden. Er benötige eine psychotherapeutische Behandlung. Die Einnahme des Medikaments D. _____ habe ihm nicht geholfen in Bezug auf seine Schlafstörungen, weshalb ihm das Medikament H. _____ verschrieben und eine psychotherapeutische Behandlung angeordnet worden sei. Gemäss Eintrag vom 23. November 2021 habe er angegeben, depressiv verstimmt zu sein und wenig Antrieb zu haben. Es sei keine ambulante Behandlung notwendig (vgl. a.a.O.). Nachdem ihm die bisher eingenommenen Medikamente nicht geholfen hätten, wurde ihm am 7. Dezember 2021 I. _____ und (...) verschrieben (vgl. a.a.O. S. 1). Somit stand der medizinische Sachverhalt zum Zeitpunkt des Erlasses der vorinstanzlichen Verfügung bereits vollständig fest und die notwendige Behandlung war erstellt. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben. Jedoch

E-75/2022 Seite 12 hätte die Vorinstanz die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers angesichts ihrer Begründungspflicht erwähnen und diese in einer Gesamtwürdigung berücksichtigen müssen. In der Vernehmlassung vom 3. Februar 2022 äussert sich auch das SEM konkret zum vorliegenden medizinischen Sachverhalt und macht unter Verweis auf die Aufnahmerichtlinie darauf aufmerksam, dass Portugal an die Aufnahmerichtlinie gebunden und diesbezüglich verpflichtet ist, den Beschwerdeführer medizinisch zu versorgen. Damit wurde die diesbezügliche Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz geheilt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz wurde dieser Mangel nicht bereits im Rahmen ihrer Verfügung geheilt, zumal in diesem Fall gar keine Verletzung der Begründungspflicht vorliegen würde. Die vorliegende Beschwerde zeigt, dass dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung möglich war (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 m.w.H.). Vor diesem Hintergrund ist eine Rückweisung an die Vorinstanz nicht angezeigt. Die Entscheidung konnte das Gericht mit vertretbarem Aufwand durch die vorstehend aufgeführte Instruktion herstellen und dem Beschwerdeführer ist daraus kein Rechtsnachteil entstanden. Darüber hinaus ist eine Rechtsfrage betroffen, die das Bundesverwaltungsgericht mit gleicher Kognition wie die Vorinstanz überprüfen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel ist somit als geheilt zu erachten. Eine Kassation der Sache ist nicht angezeigt (vgl. BGE 142 II 218 E. 2.8.1, BVGE 2014/22 E. 5.3 m.w.H., PATRICK SUTTER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Art. 29 N 17 ff. sowie BERNHARD WALDMANN/JÜRGEN BICKEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 29 N 106 ff.). Es besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG). 5. 5.1 Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass

ein anderer Mitgliedstaat für die

E-75/2022 Seite 13 Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2). 5.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). 5.3 Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO). 5.4 Gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO ist im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) der Staat zuständig, in welchem er seinen Antrag gestellt hat. Diese Bestimmung würde eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz begründen (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO), da nach der genannten Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO unbegleitete Minderjährige von Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. ULRICH KOEHLER, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, Berlin 2018, N. 33 zu Artikel 8). 5.5 Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). 6. 6.1 Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass dieser am 29. Mai 2021 in Portugal ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die portugiesischen Behörden am 8. Oktober 2021 um Wiederaufnahme des

E-75/2022 Seite 14 Beschwerdeführers gestützt auf Art. 23 oder 24 Dublin-III-VO. Die portugiesischen Behörden stimmten dem Gesuch um Übernahme am 11. Oktober 2021 zu. 6.2 Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, in Portugal ein Asylgesuch eingereicht zu haben. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, sind seine Vorbringen nicht geeignet, an der Zuständigkeit dieses Staats etwas zu ändern. 6.3 6.3.1 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, aufgrund der von ihm glaubhaft gemachten Minderjährigkeit sei gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO von der Zuständigkeit der schweizerischen Asylbehörden für sein Asylgesuch auszugehen, ist Folgendes festzustellen: 6.3.2 Die Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit trägt grundsätzlich die asylsuchende Person (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und E. 4.2.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Wesentlich sind dabei für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben der betroffenen Person (vgl. Urteil des BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1, mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30). Das Resultat des Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.). 6.3.3 Gemäss BVGE 2018 VI/3 sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbeinrespektive

Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Eine medizinische Altersabklärung stellt jedoch ein starkes Indiz für die Volljährigkeit dar, falls das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse oder der zahnärztlichen Untersuchung über 18 Jahren und die sich anhand der beiden Analysen ergebenden Altersspannen überlappen (vgl. ebenda E. 4.2.1 f.; Urteil des BVGer D-195/2021 vom 28. Januar 2021 E. 4.2). 6.3.4 Vorab ist festzuhalten, dass dem vom Beschwerdeführer zum Beleg seines Alters eingereichten Identitätsdokument (Tazkira) praxismässig nur

E-75/2022 Seite 15 ein geringer Beweiswert beigegeben werden kann. Dieser wird vorliegend weiter dadurch geschwächt, dass sie nur in Form einer Kopie vorliegt. Dasselbe gilt auch für die eingereichte englische Übersetzung der Tazkira. Ausserdem wäre die Tazkira selbst bei festgestellter Echtheit kein Beleg für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers. Darin wird nämlich festgehalten, dass er im Jahr 1397 (gemäss gregorianischem Kalender: 21. März 2018 bis 20. März 2019) 15 Jahre alt gewesen sei. Somit kommt gemäss der Angabe auf der Tazkira für seinen 18. Geburtstag ein Datum zwischen dem 21. März 2021 und 20. März 2022 in Frage. Folglich wäre auch eine für echt befundene Tazkira im vorliegenden Fall kein Beleg dafür, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs in der Schweiz am 11. August 2021 minderjährig war. 6.3.5 Gemäss dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 28. September 2021 liegt das Mindestalter des Beschwerdeführers bei der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren. Das Gutachten hält fest, dass am (einzig) Weisheitszahn im Oberkiefer rechts das Mineralisationsstadium „H“ festgestellt werden konnte, was einem vollständigen Abschluss des Wurzelwachstums entspricht. Es kann daher nur noch ein Mindestalter von 17 Jahren angegeben werden (vgl. SEM-Akten [...] -34/6 [nachfolgend: A34/6] S. 5). Demgegenüber wurde bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse das Stadium 3c und somit ein Mindestalter von 19.7 beziehungsweise 19 Jahren festgestellt (vgl. a.a.O. S. 4 f.). Vorliegend überlappen sich die Altersspannen der beiden Analysen, was praxismässig ein starkes Indiz für die Volljährigkeit darstellt (vgl. oben E. 8.3.3; BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). Dem Gutachten ist sodann zu entnehmen, dass das vom Beschwerdeführer angegebene Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten mit den erhobenen Befunden nicht vereinbar ist (vgl. A34/6 S. 5). Überdies ergab die Schlüsselbeinanalyse ein mittleres Alter von 22.9 mit einer möglichen Abweichung von 1.8 Jahren (vgl. a.a.O. S. 4). 6.3.6 Schliesslich sind die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Erstbefragung zu seinem familiären Umfeld auffallend vage ausgefallen. Er konnte das Alter seiner Geschwister nur ungefähr angeben (vgl. SEM-Akten [...] -19/14 Ziffer 3.01). Ausserdem widersprach er sich bezüglich des Alters seiner jüngsten Schwester. Einerseits gab er an, diese sei sieben Jahre alt und somit rund zehn Jahre jünger als er. Andererseits sagte er aus, dass er zum Zeitpunkt ihrer Geburt ungefähr sieben Jahre alt gewesen sei (vgl. a.a.O.).

E-75/2022 Seite 16 6.3.7 Nach dem Gesagten lassen weder die sich in den Akten befindenden Beweismittel noch die – teilweise widersprüchlichen und vagen – Aussagen des Beschwerdeführers stichhaltige Rückschlüsse auf sein wahres Alter und insbesondere auf die Frage seiner Minder- oder Volljährigkeit im Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs in der Schweiz zu. Demgegenüber stellt das Altersgutachten vorliegend ein starkes Indiz für seine Volljährigkeit dar. 6.3.8 Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in

Griechenland und Portugal als Minderjähriger registriert sowie behandelt wurde, ändert nichts an dieser Einschätzung. Aus den Akten gehen nämlich keine Hinweise dafür hervor, dass die griechischen Behörden sein Alter abgeklärt hätten. Die zuständige portugiesische Behörde hielt sodann in ihrer E-Mail vom 13. September 2021 fest, beim Beschwerdeführer keine medizinische Altersabklärung durchgeführt zu haben (vgl. SEM-Akten [...] -28/2 S. 1). Portugal stimmte sodann mit E-Mail vom 11. Oktober 2021 einer Überstellung zu und erwähnte dabei beide möglichen Geburtsdaten des Beschwerdeführers (das von ihm angegebene sowie das im ZEMIS erfasste Datum). Demnach gehen auch die portugiesischen Behörden – gemäss der heutigen Aktenlage – davon aus, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung volljährig war, zumal sie die Rückübernahme ansonsten hätten verweigern können. 6.3.9 Demnach gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.4 S. 210) zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit zum Zeitpunkt seiner Gesuchseinreichung in der Schweiz glaubhaft zu machen. Das Gericht geht demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers aus. Vor diesem Hintergrund kann die Frage nach seinem genauen Geburtsdatum offengelassen werden und muss nicht näher geprüft werden. 6.4 Das SEM ist daher mit einem ordnungsgemässen Wiederaufnahmeverfahren an die portugiesischen Behörden gelangt.

E. 4.1

In der Beschwerde wird demnach eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie der Begründungspflicht gerügt. Dabei handelt es sich um formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Dem verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs erwachsen behördliche Pflichten wie die Untersuchungs- und die Begründungspflicht. Das AsylG als *lex specialis* zum VwVG sieht für das Asylverfahren besondere Verfahrensbestimmungen vor (Art. 6-17 AsylG).

E. 4.1.2

Im Asylverfahren - wie in anderen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären, das heisst sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2013, N 142; Patrick Krauskopf/Katrin Emmenegger/Fabio Babey, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2016, Art. 12 N 20 ff.).

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu Christoph Auer/Anja Martina Binder, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2019, Art. 12 N 16).

E. 4.1.3

Die Begründungspflicht dient der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung der Behörden und soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/24 E. 3.2.1 f. m.w.H.; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., N 629 ff.).

E. 4.2

Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht erweist sich vorliegend als begründet. In der vorinstanzlichen Verfügung wird weder erwähnt, dass der Beschwerdeführer eine Kopie seiner Tazkira sowie deren Übersetzung eingereicht hat, noch werden diese Beweismittel in der Gesamtwürdigung betreffend seine in Frage stehende Minderjährigkeit mit einbezogen. Die Verfügung erwähnt das Altersgutachten als einzigen Faktor für die Beurteilung der Minderjährigkeit. Die Aussage des SEM, dem Einwand der Rechtsvertretung - der Beschwerdeführer habe schlüssige und nachvollziehbare Angaben gemacht - könne nicht beigepflichtet werden, da das rechtsmedizinische Gutachten eindeutig von seiner Volljährigkeit ausgeht, ist nicht nachvollziehbar. Resultate von Altersgutachten stellen nämlich - genau wie eigene Angaben der betroffenen Person - nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. unten E. 6.3.2). Demzufolge ist die in der Beschwerde erhobene Rüge begründet, wonach das SEM seine Begründungspflicht verletzt habe. Jedoch hat das SEM vorliegend bereits in seinem Schreiben vom 4. Oktober 2021 betreffend Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Alter die wesentlichen Überlegungen genannt, welche zur Anpassung des Alters im ZEMIS geführt haben. Wie aufzuzeigen sein wird, sind die in der Stellungnahme vom 7. Oktober 2021 geäusserten Einwände nicht geeignet, die korrekte Einschätzung des SEM umzustossen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung auf die Argumente in der Stellungnahme eingeht und sämtliche Faktoren - insbesondere eingereichte Beweismittel - erwähnt, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit sprechen. Die Vorinstanz hat sodann auf die Eingaben vom 25. Oktober 2021, vom 9. November 2021 und vom 22. Dezember 2021 nicht spezifisch reagiert und keine anfechtbare Verfügung zur Altersanpassung erlassen. Dies wird vom Beschwerdeführer zu Recht gerügt, vermag aber keine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu rechtfertigen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, erweist sich der Sachverhalt betreffend die Altersfrage als vollständig erstellt, so dass das Gericht die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit beurteilen kann. Auch die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe in der Verfügung den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht richtig gewürdigt, ist

nicht unberechtigt. Die Schlussfolgerung des SEM, aus den Akten ergäben sich keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme, greift zu kurz. Sowohl dem Protokoll der Erstbefragung UMA als auch den Eingaben des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2021 und vom 9. November 2021 sind Hinweise für gesundheitliche Probleme zu entnehmen, wengleich diese nicht als gravierend einzustufen sind. Die den Beschwerdeführer betreffenden medizinischen Datenblätter für interne Arztbesuche im BAZ E. _____ enthalten sodann mehrere Einträge: Gemäss Eintrag vom 5. Oktober 2021 leidet der Beschwerdeführer an Einschlaf- und Durchschlafproblemen (vgl. SEM-Akten [...] -58/9 [nachfolgend: A58/9] S. 2). Am 2. November 2021 habe er angegeben, traumatisiert sowie psychisch angeschlagen zu sein und unter Albträumen zu leiden. Er benötige eine psychotherapeutische Behandlung. Die Einnahme des Medikaments D. _____ habe ihm nicht geholfen in Bezug auf seine Schlafstörungen, weshalb ihm das Medikament H. _____ verschrieben und eine psychotherapeutische Behandlung angeordnet worden sei. Gemäss Eintrag vom 23. November 2021 habe er angegeben, depressiv verstimmt zu sein und wenig Antrieb zu haben. Es sei keine ambulante Behandlung notwendig (vgl. a.a.O.). Nachdem ihm die bisher eingenommenen Medikamente nicht geholfen hätten, wurde ihm am 7. Dezember 2021 I. _____ und (...) verschrieben (vgl. a.a.O. S. 1). Somit stand der medizinische Sachverhalt zum Zeitpunkt des Erlasses der vorinstanzlichen Verfügung bereits vollständig fest und die notwendige Behandlung war erstellt. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben. Jedoch hätte die Vorinstanz die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers angesichts ihrer Begründungspflicht erwähnen und diese in einer Gesamtwürdigung berücksichtigen müssen. In der Vernehmlassung vom 3. Februar 2022 äussert sich auch das SEM konkret zum vorliegenden medizinischen Sachverhalt und macht unter Verweis auf die Aufnahmeleitlinie darauf aufmerksam, dass Portugal an die Aufnahmeleitlinie gebunden und diesbezüglich verpflichtet ist, den Beschwerdeführer medizinisch zu versorgen. Damit wurde die diesbezügliche Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz geheilt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz wurde dieser Mangel nicht bereits im Rahmen ihrer Verfügung geheilt, zumal in diesem Fall gar keine Verletzung der Begründungspflicht vorliegen würde. Die vorliegende Beschwerde zeigt, dass dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung möglich war (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 m.w.H.). Vor diesem Hintergrund ist eine Rückweisung an die Vorinstanz nicht angezeigt. Die Entscheidung konnte das Gericht mit vertretbarem Aufwand durch die vorstehend aufgeführte Instruktion herstellen und dem Beschwerdeführer ist daraus kein Rechtsnachteil entstanden. Darüber hinaus ist eine Rechtsfrage betroffen, die das Bundesverwaltungsgericht mit gleicher Kognition wie die Vorinstanz überprüfen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel ist somit als geheilt zu erachten. Eine Kassation der Sache ist nicht angezeigt (vgl. BGE 142 II 218 E. 2.8.1, BVGE 2014/22 E. 5.3 m.w.H., Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Art. 29 N 17 ff. sowie Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 29 N 106 ff.). Es besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur

Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 5.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 5.4

Gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO ist im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) der Staat zuständig, in welchem er seinen Antrag gestellt hat. Diese Bestimmung würde eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz begründen (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO), da nach der genannten Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO unbegleitete Minderjährige von Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. Ulrich Koehler, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, Berlin 2018, N. 33 zu Artikel 8).

E. 5.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 6.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass dieser am 29. Mai 2021 in Portugal ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die portugiesischen Behörden am 8. Oktober 2021 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 23 oder 24 Dublin-III-VO. Die portugiesischen Behörden stimmten dem Gesuch um Übernahme am 11. Oktober 2021 zu.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, in Portugal ein Asylgesuch eingereicht zu haben. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, sind seine Vorbringen nicht geeignet, an der Zuständigkeit dieses Staates etwas zu ändern.

E. 6.3.1

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, aufgrund der von ihm glaubhaft gemachten Minderjährigkeit sei gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO von der Zuständigkeit der schweizerischen Asylbehörden für sein Asylgesuch auszugehen, ist Folgendes festzustellen:

E. 6.3.2

Die Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit trägt grundsätzlich die asylsuchende Person (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und E. 4.2.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Wesentlich sind dabei für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben der betroffenen Person (vgl. Urteil des BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1, mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30). Das Resultat des Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

E. 6.3.3

Gemäss BVGE 2018 VI/3 sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Eine medizinische Altersabklärung stellt jedoch ein starkes Indiz für die Volljährigkeit dar, falls das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse oder der zahnärztlichen Untersuchung über 18 Jahren und die sich anhand der beiden Analysen ergebenden Altersspannen überlappen (vgl. ebenda E. 4.2.1 f.; Urteil des BVGer D-195/2021 vom 28. Januar 2021 E. 4.2).

E. 6.3.4

Vorab ist festzuhalten, dass dem vom Beschwerdeführer zum Beleg seines Alters eingereichten Identitätsdokument (Tazkira) praxismässig nur ein geringer Beweiswert beigemessen werden kann. Dieser wird vorliegend weiter dadurch geschmälert, dass sie nur in Form einer Kopie vorliegt. Dasselbe gilt auch für die eingereichte englische Übersetzung der Tazkira. Ausserdem wäre die Tazkira selbst bei festgestellter Echtheit kein Beleg für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers. Darin wird nämlich festgehalten, dass er im Jahr 1397 (gemäss gregorianischem Kalender: 21. März 2018 bis 20. März 2019) 15 Jahre alt gewesen sei. Somit kommt gemäss der Angabe auf der Tazkira für seinen 18. Geburtstag ein Datum zwischen dem 21. März 2021 und 20. März 2022 in Frage. Folglich wäre auch eine für echt befundene Tazkira im vorliegenden Fall kein Beleg dafür, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs in der Schweiz am 11. August 2021 minderjährig war.

E. 6.3.5

Gemäss dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 28. September 2021 liegt das Mindestalter des Beschwerdeführers bei der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren. Das Gutachten hält fest, dass am (einzigem) Weisheitszahn im Oberkiefer rechts das Mineralisationsstadium "H" festgestellt werden konnte, was einem vollständigen Abschluss des Wurzelwachstums entspricht. Es kann daher nur noch ein Mindestalter von 17 Jahren angegeben werden (vgl. SEM-Akten [...] -34/6 [nachfolgend: A34/6] S. 5). Demgegenüber wurde bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse das Stadium 3c und somit ein

Mindestalter von 19.7 beziehungsweise 19 Jahren festgestellt (vgl. a.a.O. S. 4 f.). Vorliegend überlappen sich die Altersspannen der beiden Analysen, was praxismässig ein starkes Indiz für die Volljährigkeit darstellt (vgl. oben E. 8.3.3; BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). Dem Gutachten ist sodann zu entnehmen, dass das vom Beschwerdeführer angegebene Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinbaren ist (vgl. A34/6 S. 5). Überdies ergab die Schlüsselbeinanalyse ein mittleres Alter von 22.9 mit einer möglichen Abweichung von 1.8 Jahren (vgl. a.a.O. S. 4).

E. 6.3.6

Schliesslich sind die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Erstbefragung zu seinem familiären Umfeld auffallend vage ausgefallen. Er konnte das Alter seiner Geschwister nur ungefähr angeben (vgl. SEM-Akten [...] -19/14 Ziffer 3.01). Ausserdem widersprach er sich bezüglich des Alters seiner jüngsten Schwester. Einerseits gab er an, diese sei sieben Jahre alt und somit rund zehn Jahre jünger als er. Andererseits sagte er aus, dass er zum Zeitpunkt ihrer Geburt ungefähr sieben Jahre alt gewesen sei (vgl. a.a.O.).

E. 6.3.7

Nach dem Gesagten lassen weder die sich in den Akten befindenden Beweismittel noch die - teilweise widersprüchlichen und vagen - Aussagen des Beschwerdeführers stichhaltige Rückschlüsse auf sein wahres Alter und insbesondere auf die Frage seiner Minder- oder Volljährigkeit im Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs in der Schweiz zu. Demgegenüber stellt das Altersgutachten vorliegend ein starkes Indiz für seine Volljährigkeit dar.

E. 6.3.8

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Griechenland und Portugal als Minderjähriger registriert sowie behandelt wurde, ändert nichts an dieser Einschätzung. Aus den Akten gehen nämlich keine Hinweise dafür hervor, dass die griechischen Behörden sein Alter abgeklärt hätten. Die zuständige portugiesische Behörde hielt sodann in ihrer E-Mail vom 13. September 2021 fest, beim Beschwerdeführer keine medizinische Altersabklärung durchgeführt zu haben (vgl. SEM-Akten [...] -28/2 S. 1). Portugal stimmte sodann mit E-Mail vom 11. Oktober 2021 einer Überstellung zu und erwähnte dabei beide möglichen Geburtsdaten des Beschwerdeführers (das von ihm angegebene sowie das im ZEMIS erfasste Datum). Demnach gehen auch die portugiesischen Behörden - gemäss der heutigen Aktenlage - davon aus, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung volljährig war, zumal sie die Rückübernahme ansonsten hätten verweigern können.

E. 6.3.9

Demnach gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.4 S. 210) zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit zum Zeitpunkt seiner Gesuchseinreichung in der Schweiz glaubhaft zu machen. Das Gericht geht demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers aus. Vor diesem Hintergrund kann die Frage nach seinem genauen Geburtsdatum offengelassen werden und muss nicht näher geprüft werden.

E. 6.4

Das SEM ist daher mit einem ordnungsgemässen Wiederaufnahmeersuchen an die portugiesischen Behörden gelangt.

E. 7

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die portugiesischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine

E-75/2022 Seite 17 Gründe für die Annahme zu entnehmen, Portugal werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Portugal seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Der Beschwerdeführer hat auch keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Portugal würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich im Übrigen nötigenfalls an die portugiesischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie).

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, sein Gesundheitszustand sei nicht genügend abgeklärt worden; bei ihm sei eine psychotherapeutische Behandlung indiziert, welche inzwischen im Gange sei. Damit macht der Beschwerdeführer implizit geltend, die Überstellung nach Portugal setze ihn einer Gefahr für seine Gesundheit aus und verletze damit Art. 3 EMRK.

E. 8.2

Fest steht, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann (zu den Anforderungen vgl. BSGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR sowie zur neueren Praxis des EGMR das Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien, a.a.O.). Von einem derart gravierenden Krankheitsbild kann beim Beschwerdeführer nicht ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer konnte nicht nachweisen, dass er nicht reisefähig sei oder eine Überstellung seine Gesundheit ernsthaft gefährden würde. Er leidet an Einschlaf- und Durchschlafproblemen und sei depressiv ver-

E-75/2022 Seite 18 stimmt. Nachdem er einen Termin für eine psychiatrische Behandlung versäumt hat, war für den 2. März 2022 ein Termin bei den C._____ vorgesehen (vgl. SEM-Akten [...] -A58/9 S. 1 und Replikbeilage: Terminbestätigung vom 24. Februar 2022). Gemäss Eintrag vom 23. November 2021 sei keine ambulante Behandlung notwendig (vgl. a.a.O.). Die Einnahme der Medikamente D._____ beziehungsweise H._____ half ihm nach eigenen Angaben nicht, weshalb ihm gemäss Eintrag vom 7.

Dezember 2021 das Medikament I. _____ und (...) abgegeben wurde (vgl. a.a.O.). Es ist nicht ersichtlich, weshalb die nötige medizinische Behandlung nicht auch in Portugal erfolgen könnte. Sein Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit im Sinne der oben zitierten restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen. Ausserdem stellen die erwähnten gesundheitlichen Probleme kein schweres medizinisches Leiden dar, welches nach der Ankunft in Portugal eine sofortige und lückenlose medizinische Versorgung im Sinne der Rechtsprechung erfordern würde. Die gesundheitlichen Probleme sind auch nicht von einer derartigen Schwere, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste.

E. 8.3

Im Übrigen verfügt Portugal über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und ist gemäss Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie verpflichtet, Antragstellenden die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen; den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmeleitlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach Portugal dem Beschwerdeführer eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde. Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und die portugiesischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

E. 9

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung noch über einen entsprechenden

E-75/2022 Seite 19 Anspruch (Art. 44 AsylG; Art. 32 Bst. a AsylV 1), wobei dies bereits Voraussetzung für den vorliegenden Nichteintretensentscheid ist.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend den Nichteintretensentscheid abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber mit Zwischenverfügung vom 14. Januar 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-75/2022 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.